

Diese **Änderung** wurde am **22.03.2024 durch den Bundesrat beschlossen**.

Somit muss das Gesetz noch ausgefertigt, unterzeichnet und verkündet werden.

Das **Gesetz tritt am Tag nach der** – derzeit noch ausstehenden – **Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft**.

14.1.2 Die neuen Schwellenwerte laut HGB

Auch im nationalen Recht wurden nur die monetären Schwellenwerte angehoben, während die Mitarbeiterzahlen als Kriterium unverändert geblieben sind. **Die neuen Schwellenwerte laut HGB sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:**

ANHEBUNG DER SCHWELLENWERTE				
	Kleinst-gesellschaft	Kleine Gesellschaft	Mittelgroße Gesellschaft	Große Gesellschaft
Bilanzsumme				
bisher	≤ 350 TEUR	≤ 6 Mio. EUR	≤ 20 Mio. EUR	> 20 Mio. EUR
NEU	≤ 450 TEUR	≤ 7,5 Mio. EUR	≤ 25 Mio. EUR	> 25 Mio. EUR
Umsatzerlöse				
bisher	≤ 700 TEUR	≤ 12 Mio. EUR	≤ 40 Mio. EUR	> 40 Mio. EUR
NEU	≤ 900 TEUR	≤ 15 Mio. EUR	≤ 50 Mio. EUR	> 50 Mio. EUR
Mitarbeiter (unverändert)	≤ 10	≤ 50	≤ 250	>250

ABBILDUNG: 65

Abbildung 65: Anhebung der Schwellenwerte

14.1.3 Anwendungszeitpunkt

Die geänderten, angehobenen Größenklassen sind **grundsätzlich** erstmals anzuwenden auf **Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen**.

Allerdings ist im Einführungsgesetz zum HGB das **Wahlrecht** vorgesehen, die neuen Schwellenwerte bereits auf **Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden**. Der folgende Halbsatz ist dabei von Bedeutung "jedoch nur insgesamt".

Stand: 15.05.2024